Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 15 (1917)

Heft: 9

Artikel: Eine Anregung

Autor: F.N.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-184590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht leicht denken. Wir müssen deren Ausweis durch Zeugnisse von den Angestellten verlangen, übernehmen aber implicite damit auch die Pflicht, dem Bestreben der Elemente unter ihnen entgegen zu kommen, welche von dem Wunsche einer höheren Ausbildung durchdrungen sind.

Ist erst einmal die Taxationsfrage erledigt, so wird es Sache des Schweizerischen Geometervereins sein, der Frage der Ausbildung der Hülfskräfte und ihrer Stellung in sozialer Beziehung näher zu treten. Wir wollen darin nicht engherzig und selbstsüchtig sein. Nach unseren Erkundigungen soll das hier erörterte Postulat auch in einer der nächsten Kantonsgeometerkonferenzen behandelt werden.

In einem Briefe, der uns vorliegt, steht der Satz: "Es ist unverantwortlich, wenn ein Geometer heute einen Jüngling zu einer 3—4jährigen Lehre verpflichtet, ohne ihm vorher zu sagen, wie weit er es auf diesem Wege bringen kann. Nicht minder verwerflich ist es, wenn er einen jungen Mann zu einer brauchbaren Hülfskraft heranzieht, ihm jedoch nur eine ganz einseitige Ausbildung zu teil werden lässt, die es ihm später unmöglich macht, andernorts ein besseres Auskommen zu finden."

Damit sind wir unwillkürlich zum Anfang unserer Betrachtung zurückgekehrt. Wir schliessen: Das schweizerische Geometerpersonal steht vor der hohen Aufgabe einer rationellen Landesvermessung und wird derselben durch patriotische Hingabe und Pflichterfüllung gerecht werden. Sie bedarf dazu der freudigen Mitwirkung von Mitarbeitern, deren berufliche, wissenschaftliche und soziale Hebung, als im Interesse der Landesvermessung liegend, er sich zur Pflicht macht.

Eine Anregung.

Die Frage der Taxationen hat in unserer Fachzeitschrift in neuerer Zeit eine Würdigung erfahren, die beweist, wie bestimmend dieselbe für die Zukunft der schweizerischen Geometerschaft gehalten wird. Wohl die meisten interessierten Kreise der schweizerischen Geometerschaft werden die bezüglichen Ausführungen mit Aufmerksamkeit verfolgt haben und den im Taxationswesen bahnbrechend vorangegangenen Männern dank-

bar sein. Der Schreiber dieser Zeilen hält jedoch dafür, dass auch ein anderer Punkt in den Vordergrund gestellt zu werden verdient. Es betrifft dies die Zeitdauer der einzelnen Vermessungen und den Modus der Abschlagszahlungen. Regietaglöhne und Hektarpreise mit ihren Häuser- und Parzellenzuschlägen sind bereits auf einer Höhe angelangt, wo die Frage berechtigt ist: Können dieselben noch weiter gesteigert werden oder erträgt der Wert einer Vermessung keine wesentliche Preiserhöhung mehr? Bekanntlich ist unsere schweizerische Oberbehörde zum Schlusse gekommen, dass letzteres der Fall sei. Sie hat sich jedoch auch den Forderungen der Geometer-Unternehmer nicht verschlossen und sucht nun durch eine teilweise Abrüstung der hohen Vermessungsanforderungen eine billige Lösung der An-Trotz dieser Konzessionen wird der Geometergelegenheit. Unternehmer auch in Zukunft nicht schnell reich werden, und die grösseren Bureaux müssen ihre Betriebe aufrecht erhalten. Die jetzt vorgeschriebenen Ablieferungstermine bedingen geradezu, dass die Vermessungen mit mehreren Angestellten durchgeführt werden müssen. Die Folgen dieser Tatsache sind zur Genüge bekannt: Bureaulokalitäten mit Inventar, Heizung, Licht, Unfallversicherung, Telephon, Schreibmaschine, Instrumente, Reparaturen etc. etc. Ein Glück ist es zu nennen, wenn sich der Geometer ausser tausendfränkigen Theodoliten, Koordinatographen, Pantographen noch vor dem Einzug einer Nationalregistrierkasse zu 2500 Fr. retten kann, wie sie heute bald in jedem Ankenladen anzutreffen ist. Gerade die Erkenntnis des Abrüstens ermutigt uns, die Frage aufzuwerfen, ob man nicht mit den Ablieferungsterminen einen Schritt weiter gehen könnte, so dass es einem Unternehmer tatsächlich möglich würde, seine ganze Vermessung mit Ausnahme der Messgehilfenarbeit allein, ganz allein, durchzuführen, auch die sogenannten untergeordneten Arbeiten. Es könnte sich bei der Berechnung der Ablieferungsfrist seitens des Kantonsgeometers dann nicht darum handeln, diesen Wunsch "mit Wohlwollen zu prüfen und nach Möglichkeit Rechnung zu tragen", sondern es müsste reiner Tisch gemacht und die Arbeitsdauer für einen Mann tatsächlich ausgerechnet und bestimmt werden, sowie die Taxationen jetzt der Gesundung entgegengehen. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Falle die Flächen der zu vergebenden Teile entsprechend reduziert werden müssten, vielleicht bis auf 3—500 ha herunter, um die Verträge nicht zu langfristig zu gestalten. Der Vorwurf der Zusammensetzspiel-Arbeit dürfte dann um so weniger berechtigt sein, als die grösseren Gemeinden jetzt auch mehr oder weniger komplexweise vermessen werden, ohne dass das Ineinandergreifen der Polygone darunter zu leiden hat.

Nun zum Kapitel der Abschlagszahlungen. Unter den jüngeren Elementen unseres Vereins gibt es viele, die sich gerne aus ihren kleinen Verhältnissen langsam zum selbständigen Geometer emporarbeiten möchten. Die Möglichkeit ist ihnen benommen, weil sie nicht über das nötige Kapital verfügen. Das Kapital aufzunehmen und mit sechs und mehr Prozent zu verzinsen, ist aber nicht jedermanns Sache, namentlich solcher Geometer nicht, die ihre Existenz auf solide Fundamente gründen wollen. Die jetzigen 75 % Anweisungen für die geleistete Arbeit während der Vermessung und die üblichen Garantierückhalte von 10 % bedeuten für den Anfänger ein wesentliches Hindernis. Die Garantiesummen waren wohl früher nicht grösser, als die Operate erst am Schluss verifiziert wurden. Bei der heutigen sukzessiven Verifikation der einzelnen Arbeitsabschnitte dürfte das Risiko des Zahlenden auf ein Minimum herabgedrückt sein. Es sollte deshalb möglich sein, den Uebernehmer für die Arbeit, die er geleistet hat, ganz auszuzahlen, selbst auf die Möglichkeit hin, dass die verifizierende Instanz ihr Personal vermehren müsste. Zugegeben: Es ist jetzt möglich geworden, die geleistete Arbeit genau abzuzählen, seit die einzelnen Operationen in Prozenten der Akkordsumme ausgedrückt werden können (Analysierung Werffeli). Die prozentuale Verteilung der Arbeitskategorien müsste in dem Vertrag als integrierender Bestandteil auftreten. Die sukzessiven Vollauszahlungen der geleisteten Arbeit von seiten der Gemeinden müsste einer entsprechenden Ausrichtung der Bundessubvention rufen. Es ist anzunehmen, dass das keine Sache der Unmöglichkeit sein sollte. Diese Konzession unserer Oberbehörde würde sich indirekt bezahlt machen. Die von einer Person durchgeführten Vermessungen werden homogener, fehlerfreier, selbst wenn der Planauftrag nur mit Müllerschen Dreiecken vor sich geht. Schreiber dies hat sich schon öfter gefragt, ob in jedem Bureau wirklich so viel teure Instrumente nötig sind. Da stehen sie, die staubigen Kisten und

Kasten, sie haben ihr mehrmonatliches Pensum der mehrjährigen Vermessung vor oder bereits hinter sich und harren
geduldig der nächsten Vermessung und damit ihrer Amortisation.
Es wäre zum Schaden weder des grossen noch des kleinen Geometers, wenn letzterer durch mietweise Uebernahme gewisser
Instrumente dem erstern die grossen Anschaffungskosten verzinsen helfen würde. Es wäre nur eine Rückkehr zur Einfachheit, welche gute und rationelle Arbeit eher fördern würde.

Die Tagespresse hat uns in letzter Zeit mit den Bestrebungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft bekannt gemacht, die sich die Hauptaufgabe stellt, die Abwanderung der guten Arbeitskräfte nach dem Kriege mit allen Mitteln zu bekämpfen. Wenn es in einem Berufe Qualitätsarbeit braucht, dann ist es im unsrigen. Es ist somit von nicht zu unterschätzendem volkswirtschaftlichem Interesse, wenn für diejenigen initiativen Elemente unseres Zeichens, die, kurz gesagt, zu wenig Geld haben, ein grosses Bureau zu eröffnen, Verhältnisse geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, sich zum - self made man - emporzuarbeiten. Wenn diese Leute in ihrer Heimat ihr gutes Auskommen finden können, dann gehen sie nicht als Angestellte für höheren Monatslohn ins Ausland, sondern bleiben dem Lande erhalten, das sie zur Solidität und Tüchtigkeit von Jugend auf herangebildet hat. Die schweizerische Geometerschaft hat das Monopol für die schweizerische Katastervermessung. Man mache das Monopol für einen Teil der Geometerschaft nicht zu sehr vom Geldsack abhängig!

Die vorliegenden Ausführungen haben nicht den Endzweck, dass nun in jeden Vermessungsvertrag die angeführten beiden Forderungen aufgenommen werden sollen. Es wird nach wie vor grosse Vermessungen geben, die nicht an verschiedene Geometer verteilt werden können. Sie haben vielmehr das Ziel, die kantonalen Vermessungsaufsichten zu veranlassen, da wo sich solche Vermessungsbewerber zeigen, ihrem Standpunkt nicht fremd gegenüberzustehen. Diese Zeilen wollen auch keinen Anspruch auf absolute Neuheit und allseitige Beleuchtung der Angelegenheit erheben; im Gegenteil, wenn sie imstande sind eine Diskussion zu erzeugen, die sich schliesslich zu einem Postulate im Schosse des Vorstandes unseres Hauptvereins verdichten könnte, so haben sie ihre Bestimmung erfüllt. F. N.